



FRIEDRICHSHAFEN

Der Sportclub am Seemooser Horn

Satzung des Vereins
PSG Friedrichshafen e.V.
Am Seemooser Horn 20
88045 Friedrichshafen

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins.....	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Mitgliedsbeiträge	3
§ 8	Organe des Vereins	3
§ 9	Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	3
§ 10	Mitgliederversammlung.....	4
§ 11	Der Vorstand	4
§ 12	Der Sportrat.....	5
§ 13	Abteilungen	5
§ 14	Kassenprüfer.....	6
§ 15	Auflösung des Vereins	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen PSG Friedrichshafen e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm mit Nr. 630090 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen, insbesondere der Jugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Der Sportrat kann Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der erlassenen Nutzungsordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn es die Vereinsinteressen verletzt. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Der Sportrat beschließt eine Beitragsordnung, deren Zweck es ist, die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sowie die Zahlungsmodalitäten festzulegen.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge beschließen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Sportrat
2. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen An-

spruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl der Beisitzer des Sportrates
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Internet und Brief- bzw. Emailversand vom Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit keine anderen Regelungen getroffen sind und das Gesetz nichts anderes vorschreibt, durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel notwendig.
7. Der Versammlungs- und Wahlleiter wird vom Vorstand berufen und sollte gute Vereins- und Satzungskenntnis haben.
8. Über die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Ersteller und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung vom Sportrat oder von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Finanzvorstand
 - dem Sportwart
 - 2 Beisitzern

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter und der Finanzvorstand. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen.

§ 12 Der Sportrat

1. Der Sportrat besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - jeweils einem Vertreter aus den Abteilungen
 - 2 Beisitzern, dies sind
 - Hüttenbeauftragte(r)
 - Jugendvertreter, der bei der Wahl höchstens 30 Jahre alt sein darf
2. Der Sportrat fasst die Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet werden.
3. Der Sportrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Der Sportrat ist zuständig für
 - Entscheidung über sportliche Angelegenheiten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins (z.B. Geschäfts-, Beitragsordnung, Nutzungsordnung, Jugendordnung)

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, diese werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Sportrats gegründet oder aufgehoben.
2. Die Abteilung wird geleitet durch
 - den Abteilungsleiter
 - den Kassenwart, falls gewählt
 - bis zu 4 weiteren Mitarbeitern
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

4. In der Abteilungsversammlung können zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
5. Sofern ein Kassenwart gewählt wurde, verwalten die Abteilungen ihre Mittel innerhalb der satzungsgemäßen Zwecke und des gesetzlichen Rahmens selbständig.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine Prüfung der Abteilungskassenführung durch den Hauptverein veranlassen.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung, kann der Vorstand bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied berufen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln muss sofort dem Vorstand berichtet werden.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen beantragen die Kassenprüfer bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Finanzvorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

◇ ◇ ◇ ◇ ◇

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung am 02. Mai 2016 beschlossen.

Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.